

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Newsletter geben wir Ihnen allgemeine Informationen auf die jeweils aktuell bekannte Sachlage weiter. **Bitte beachten Sie, dass sich die Lage schnell ändern kann. Auch die Landratsämter können regional andere Maßnahmen ergreifen.**

Entscheidende Neuerungen und Hinweise gibt es zu folgenden Themen

1. Pflicht zur Mitarbeiterinformation im Rahmen der Maskenpflicht 1
 2. Ladenöffnung – Floristikabteilungen, Blumenläden, Muttertag 2
 3. Einsatz von Drittstaatsangehörigen und Asylbewerbern als Erntehelfer 2
 4. Hilfreiche Links (Stand 28.4.2020) 2
-

1. Pflicht zur Mitarbeiterinformation im Rahmen der Maskenpflicht

Seit Montag, 27.4.2020, ist es Pflicht, dass Mitarbeiter im Verkauf Masken tragen.

Erfüllt das Unternehmen dies Pflicht nicht so kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € belegt werden. Das Unternehmen muss sicherstellen, dass der vorgeschriebene Mindestabstand (1,5 Meter) eingehalten werden kann, dass das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und dass ein Schutz- und Hygienekonzept sowie ein Parkplatzkonzept vorliegen.

Es gilt die Mitarbeiter über die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zu informieren. Führen Sie diese Belehrung durch und lassen Sie die Mitarbeiter unterzeichnen, dass Sie die Belehrung erhalten haben – Datum und Unterschrift.

Der Unternehmensleiter und seine mitarbeitenden Familienarbeitskräfte sollten Vorbild sein und im Verkauf die Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Auch dort wo keine Mindestabstände zwischen Mitarbeitern realisiert werden können, zum Beispiel in Sortierstraßen, an Topfmaschinen, an Pflanzmaschinen u.ä., müssen Masken getragen werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an der frischen Luft, beispielsweise auf Wochen- und Bauernmärkten gilt zunächst nicht. Die Kreisverwaltungsbehörden sind jedoch befugt, diesbezüglich weitergehende Anordnungen zu erlassen, sofern ihnen dies mit Blick auf den Infektionsschutz für erforderlich scheint. Von dieser Befugnis hat am 27.4.2020 z.B. die Stadt München Gebrauch gemacht und u.a. auf dem Viktualienmarkt eine „Maskenpflicht“ geregelt.

Kopfschilde sind kein Ersatz für die Nasen-Mund-Bedeckungen. Nach Auskunft des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sind Kopfschilde (auch wenn sie zur Seite oder nach hinten gebogen sind) und Plexiglas- oder Glasscheiben kein Ersatz für die Mund-Nase-Bedeckung. Sie können allenfalls ergänzend zum Einsatz kommen.

2. Ladenöffnung – Floristikabteilungen, Blumenläden, Muttertag

Seit dem 27.04. dürfen auch Floristikabteilungen und Blumenläden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² wieder öffnen. Bitte beachten Sie, dass hier die gleichen Regelungen gelten, wie für die Wiedereröffnung der Gärtnereien (Hygiene- und Parkplatzkonzept, Einhaltung der Mindestabstände, Beschränkung der Kundenzahl im Laden,...).

Die Ladenöffnungszeiten für den Blumenverkauf am Muttertag (10.Mai 2020) orientieren sich auch in diesem Jahr an den üblichen Öffnungszeiten für diesen Tag. Das Sozialministerium hat hierzu eine Allgemeinverfügung mit folgendem Inhalt veröffentlicht:

„Alle Verkaufsstellen in Bayern, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, dürfen am Sonntag, den 10. Mai 2020 (Muttertag) in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein.“ Hierbei gilt es - wie an allen anderen Öffnungstagen auch - die aktuell vorgeschriebenen Maßnahmen des Gesundheitsministeriums im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten.

Quelle (Stand 1.4.2020) www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-165/

3. Einsatz von Drittstaatsangehörigen und Asylbewerbern als Erntehelfer

Bundesagentur für Arbeit folgt Vorschlag der Bundesagrarinministerin (BMEL-Pressemitteilung Nr. 70 vom 22.04.20)

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat eine sogenannte Globalzustimmung für den Einsatz von Drittstaatsangehörigen, Asylbewerbern und Geduldeten als Helfer in der Landwirtschaft erteilt. Die Regelung gilt für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober 2020. Mit der Globalzustimmung können unbürokratisch weitere Arbeitskräfte für die Saisontätigkeit in der Landwirtschaft gewonnen werden. Konkret geht es um eine befristete deutliche Vereinfachung bei der Beschäftigungsaufnahme. Die BA muss ihre Zustimmung zur Arbeitsaufnahme nun nicht mehr in jedem Einzelfall erteilen. Die Arbeitskräfte können so schneller ihre Beschäftigung in der Landwirtschaft aufnehmen.

Die Globalzustimmung gilt für

- Asylbewerber in einer Aufnahmeeinrichtung, bei denen das Asylverfahren nicht binnen neun Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist,
- Asylbewerber, die sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten,
- die Beschäftigung von Personen mit einer Duldung und für
- Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltstitel diese Beschäftigung nicht erlaubt.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat damit auch eine deutliche Verbesserung für Drittstaatsangehörige erreicht, die bisher im Hotel- und Gaststättenbereich tätig waren. Personen aus Drittstaaten, die derzeit wegen der Schließung von Hotels und Restaurants beschäftigungslos sind, können ohne erneute Zustimmung der Arbeitsagentur bis Ende Oktober 2020 eine Beschäftigung in der Landwirtschaft aufnehmen.

4. Hilfreiche Links (Stand 28.4.2020)

Es folgt eine Auflistung von hilfreichen Homepages, die viele Antworten auf Fragen in Corona-Zeiten, aber auch Unterstützung für betroffene Betriebe bieten. **Die Verantwortlichkeit der Inhalte liegt beim Betreiber der Internetseite. Kein Anspruch auf Vollständigkeit.**

Informationen für Gartenbaubetriebe im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Nr. 12 / 2020
vom 28.4.2020

Fragen und Antworten zum Thema Coronavirus des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

www.stmelf.bayern.de/coronavirus

Fragen und Antworten zum Thema Coronavirus des Zentralverbands Gartenbau e.V. (ZVG)

www.g-net.de/coronavirus

Koordination der Einreise von Saison-Arbeitskräften durch den Deutschen Bauernverband (DBV)

<https://saisonarbeit2020.bauernverband.de>

Regional unterstützen z.T. die Fachgruppen des Erzeugerrings für Gemüse die Koordination für die Zusammenstellung der Flüge. Die Abrechnung und Liste der geordneten Personen läuft über die Betriebe selbst. Die Information richtet sich auch an Betriebe, die nicht im Erzeugerring Mitglied sind. Bei Fragen melden Sie sich bei Ihrer zuständigen Fachgruppe beim Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. (LKP). Übersicht Fachgruppen:

www.lkpbayern.de/lkp-ev/fachgruppen-des-lkp/gartenbau/

Unterstützung im Erkrankungs- oder Quarantänefall:

Das Gesundheitsamt muss über den Fall in Kenntnis gesetzt werden. Ihr zuständiges Amt finden Sie über den Link:

<https://tools.rki.de>

Wer am Corona-Virus erkrankt, kann unter bestimmten Voraussetzungen bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten (SVLFG) Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe nehmen.

www.svlfg.de/bhh-corona

Bei Quarantäne ohne Erkrankung ist dies nicht möglich. Das Infektionsschutzgesetz regelt eine eventuelle Entschädigung für betroffene Personen auf Basis des Verdienstausfalls.

www.svlfg.de/faq-bhh-corona

Lehr-Videos zu den Themen "Spargel ernten" sowie "Spargel aufbereiten" wurden im Auftrag des Staatsministeriums erstellt. Diese können von den Betrieben genutzt und weitergegeben werden:

Spargel stechen: https://youtu.be/fRQ4tzb_V-M

Spargel aufbereiten: <https://youtu.be/kzjiq7JFfuM>

Antrag auf Kurzarbeitergeld wird in einem Betrieb frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Konkret bedeutet das, dass Sie die Anzeige noch im März abgeben müssen. Der Antrag auf Kurzarbeitergeld erfolgt in einem zweiten Schritt

www.arbeitsagentur.de/datei

Erklärvideo Kurzarbeit von der Vereinigung bayerische Wirtschaft (vbw)

www.facebook.com/vbwbayern

Das Sozialschutzpaket ermöglicht leichteren Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus. Informationen über die Verlängerung der Arbeitstage/-zeiten für Saison-AK, Pächterschutz, Kurzarbeitergeld und Hinzuverdienergrenze werden hier bereitgestellt:

www.bmas.de/DE/Schwerpunkte

Informationen der LfA Förderbank Bayern zu Krediten und Bürgschaften in Corona-Zeiten:

<https://lfa.de/website/de/aktuelles>

Soforthilfe Corona

Über folgenden Link finden Sie den Online-Antrag sowie einen Überblick über die wichtigsten Fragen u.a. zu Höhe und Antragsberechtigung.

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Achtung: Antragsende ist der 31. Mai 2020

Informationen für Gartenbaubetriebe im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Nr. 12 / 2020
vom 28.4.2020

Mehrere Spitzenverbände haben für Endverkaufsbetriebe einen Maßnahmenüberblick zusammengestellt unter:

www.mit-abstand-gruen.de

Für alle Mitglieder der Berufsverbände stehen diese Rede und Antwort. Die Verbände bieten auch Rechtsberatung. Die Liste der Berufsverbände hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Bayerischer Gärtnerei-Verband (BGV): Telefon 089-178670 , Mail: corona@bgv-bayern.de.

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V. (VGL-Bayern): info@galabau-bayern.de

Bund deutscher Baumschulen Landesverband Bayern e.V. BdB: Telefon 089 57938-911; Mail: bayern@gruen-ist-leben.de

Bayerischer Bauernverband (BBV) Gruppe Sonderkulturen: Telefon 089 55873-0; Mail: Obstgartenbau@bayerischerbauernverband.de

Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer:
www.vsse.de

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Abteilung Gartenbau am AELF Landshut

Impressum

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Landshut

Klötzlmüllerstr. 3

84034 Landshut

Tel.: 0871 603-0

Fax: 0871 603-1999

E-Mail: poststelle@aelf-la.bayern.de